



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

– nur per E-Mail –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

gemäß Verteiler „Erlasse“

Betreff: COVID-19-Pandemie

hier: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Aktenzeichen: BW I 7 - 70406/21#1

Berlin, 29. Juni 2020

Seite 1 von 5

Anlage: BMF „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“

MinDir'n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16882/-16907
FAX +49 30 18 681-516882

BWI7@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – wird vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Dazu gebe ich die folgenden vorläufigen Hinweise. Sobald und soweit Anwendungshinweise des BMF ergehen, werden die Hinweise weiterentwickelt.

I. Auswirkung auf die Verträge

Maßgebend für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Steuerrechtlich ausgeführt wird der Umsatz

- a) bei Werklieferungsverträgen mit der Verschaffung der Verfügungsmacht, d.h. regelmäßig mit der Abnahme. Werklieferungen sind solche Verträge, bei denen der Unternehmer ein bestelltes Werk unter Verwendung von ihm selbst beschaffter Hauptstoffe erstellt (Beispiel: der Bodenleger beschafft die von ihm zu verlegenden Parkettstäbe). Das wird im Bundeshochbau der Regelfall der Bauleistungen sein.
- b) bei Werkverträgen einschließlich Planungsleistungen grundsätzlich mit der Vollendung des Werkes ausgeführt. Die Vollendung des Werkes wird häufig und im Zweifel mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen, diese ist steuerrechtlich aber nicht zwingend Voraussetzung. Bauleistungen in Form von Werkverträgen sind solche, bei denen kein Hauptstoff verwendet wird (z.B. Aushub einer Baugrube, Erdbewegungen) oder wenn die benötigten Hauptstoffe vom Auftraggeber gestellt werden.

Es kommt somit nicht darauf an

- wann der Vertrag geschlossen wurde,
- wann eine Rechnung eingegangen ist oder
- wann die Zahlung erfolgte.

Diese Regelungen gelten für Teilleistungen entsprechend. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Teilleistungen müssen die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Gesamtleistung handeln.
- Teilleistungen und entsprechende Teilentgelte müssen gesondert vereinbart werden.
- Der Leistungsteil muss gesondert abgenommen bzw. vollendet worden sein (§ 12 Absatz 2 VOB/B).
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (Teilschlussrechnung, § 16 Absatz 4 VOB/B).

Unter einer Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen sind regelmäßig keine Teilleistungen im steuerrechtlichen Sinn. Beispiele für Teilleistungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten BMF „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“ vom 12. Oktober 2009.

Die folgenden Regelungen enthalten die Herangehensweise bei Verwendung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes. Für Leistungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, gelten die Regelungen entsprechend.

II. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 abgenommen bzw. vollendet wurden

Für die gesamte Leistung/die vereinbarte Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten, auch wenn die Schlusszahlung/die Teilschlusszahlung erst nach dem 30. Juni 2020 erfolgt.

III. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurden und nach dem 30. Juni 2020, jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 16 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch, wenn bereits Abschlagszahlungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer geleistet wurden. Bei langfristigen Verträgen kann das unter Umständen dazu führen, dass der Unternehmer überzahlt ist.

IV. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Für Abschlagszahlungen ist der vom Auftragnehmer angegebene Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Gleiches gilt für Aufträge, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden.

V. Leistungsfeststellungen und Abnahmen/Vollendung

Leistungsfeststellungen zur Abgrenzung bereits erbrachter anteiliger Leistungen allein aus Anlass des Steuersatzwechsels sind nicht erforderlich, da es für den Steuersatz nicht darauf ankommt, wann welche Leistungsteile erbracht wurden, sondern allein auf die (Teil)Abnahme bzw. Vollendung.

Soweit es nicht durch vertragsrechtliche, baufachliche oder andere terminliche Zwänge erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit, Leistungen noch vor dem 1. Juli (teil)abzunehmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, Leistungen bevorzugt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 (teil)abzunehmen, um sie dem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch unter den haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Angesichts der zwischen Bund und Ländern vereinbarten vollständigen Tragung des verminderten Umsatzsteueraufkommens durch den Bund führt ein „Nichtausnutzen“ des abgesenkten Umsatzsteuersatzes lediglich zu Verschiebungen innerhalb des Bundeshaushalts, der Bundeshaushalt wird jedoch nicht zusätzlich belastet.

Ziel der Umsatzsteuersenkung ist es, die Binnennachfrage zu stärken. Bereits vor dem Beschluss zur Umsatzsteuersenkung abgeschlossene Verträge tragen zum Erreichen dieses Ziels nicht bei.

Anders als bei den früheren Steuersatzänderungen ist die Veranschlagung der Baumaßnahmen mit dem höheren Umsatzsteuersatz erfolgt. Die Differenz der Regelsteuersätze „fehlt“ der Maßnahme somit nicht.

VI. Neue Vergabeverfahren

Soweit von Unternehmen bei der Angebotsabgabe unterschiedliche Umsatzsteuersätze angegeben werden, sind die Angebote für die Wertung gleichzustellen. Das heißt, für Aufträge, die voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden, ist in allen Angeboten der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zugrunde zu legen und für solche, deren Fertigstellung erst ab dem Jahr 2021 vorgesehen ist, 19 Prozent. Soweit sich gemeinnützige Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen und einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 bzw. 5 Prozent) angeben, ist der zum verwendeten allgemeinen Umsatzsteuersatz korrespondierende ermäßigte Steuersatz zugrunde zu legen.

In der Niederschrift über die Angebotseröffnung ist in der Zusammenstellung der Angebote in Spalte 3 die vom Unternehmer angegebene Angebotssumme einzutragen

Berlin, 29.06.2020

Seite 5 von 5

und in Spalte 7 die Angebotssumme, die sich nach Gleichstellung der Angebote entsprechend Absatz 1 ergibt. Für Angebote, bei denen im Zuge der Gleichstellung der Umsatzsteuersatz angepasst wurde, ist ein entsprechender Hinweis in die Spalte 8 aufzunehmen.

Im Auftragschreiben ist die Auftragssumme mit dem vom Unternehmer angegebenen Umsatzsteuersatz auszuweisen.

Soweit sich durch die Gleichstellung von Umsatzsteuersätzen eine Verschiebung der Bieterreihenfolge ergibt, ist dem Bieter, der dadurch vom ersten auf einen nachfolgenden Rang zurückfällt, mit dem Absageschreiben eine Erläuterung zu geben.

Im Auftrag

gez.

Hammann